

21.10.87

G - A - U

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der
Stichprobenuntersuchung von Milch und Rahm (Sahne) auf Rück-
stände von Pflanzenschutzmitteln im Sinne der Pflanzenschutz-
mittel-Höchstmengenverordnung

A. Zielsetzung

Einheitliche Handhabung der Stichprobenuntersuchung von
Milch und Rahm auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln.

B. Lösung

Erlaß einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die
Durchführung der Untersuchung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

keine Mehrkosten.

Bundesrat

Drucksache 440/87

21.10.87

G - A - U

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der
Stichprobenuntersuchung von Milch und Rahm (Sahne) auf Rück-
stände von Pflanzenschutzmitteln im Sinne der Pflanzenschutz-
mittel-Höchstmengenverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 231 02 - Pf 15/87

Bonn, den 21. Oktober 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die
Durchführung der Stichprobenuntersuchung
von Milch und Rahm (Sahne) auf Rückstände
von Pflanzenschutzmitteln im Sinne der
Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

über die Durchführung der Stichprobenuntersuchung von Milch und Rahm (Sahne) auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln im Sinne der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

Vom

Nach § 45 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

Probenahme

(1) Die Proben werden, sofern Milch oder Rahm an Molkereien abgegeben werden, in der Molkerei aus den Anlieferungsbehältern entnommen.

(2) Besteht der Verdacht, daß an die Molkerei Milch oder Rahm abgegeben werden, deren Rückstandsgehalt die nach der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung zulässige Höhe übersteigt, werden Proben auch beim Erzeuger genommen. Dieser Verdacht ist insbesondere gegeben, wenn die Rückstandsgehalte den Mittelwert der Anlieferungskollektive um mehr als die einfache Standardabweichung überschreiten.

(3) Bei Milch und Rahm, die vom Erzeuger an andere weiterverarbeitende Betriebe oder Verbraucher abgegeben werden, erfolgt die Probenahme bei Erzeuger.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den

Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit

- 3 -

B e g r ü n d u n g

Die vorliegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift soll bewirken, daß die Stichprobenuntersuchung von Milch und Rahm auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln einheitlich gehandhabt wird.

Bei der Abgabe an Molkereien ist gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu verfahren. Diese Vorschriften ermöglichen und gewährleisten nicht nur eine wirtschaftliche Gestaltung der Probenahme und Untersuchung, sondern auch die Suche nach der Kontaminationsquelle. In Verdachtsfällen, insbesondere bei bestimmten Überschreitungen der einfachen Standardabweichung, sind auch beim Erzeuger Proben zu ziehen. Der Bereich bis zum Überschreiten des Mittelwertes um die Standardabweichung umfaßt erfahrungsgemäß rund 80 % der Rückstandsgehalte aus dem Gesamtkollektiv.

Wenn Milch und Rahm an andere weiterverarbeitende Betriebe als Molkereien oder an Verbraucher abgegeben werden, erfolgt die Probenahme beim Erzeuger.

18.12.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der
Stichprobenuntersuchung von Milch und Rahm (Sahne) auf Rück-
stände von Pflanzenschutzmitteln im Sinne der Pflanzenschutz-
mittel-Höchstmengenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung
der Stichprobenuntersuchung von Milch und Rahm (Sahne)
auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln im Sinne der
Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

1. Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 sind vor den Worten "in der Molkerei"
die Worte "in der Regel" einzufügen.

2. Zu § 1 Abs. 2 Satz 1

In § 1 Abs. 2 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Proben können auch beim Erzeuger genommen werden; sie werden
beim Erzeuger genommen, wenn der Verdacht besteht, daß an
die Molkerei Milch oder Rahm abgegeben werden, deren Rück-
standsgehalt die nach der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengen-
verordnung zulässige Höhe übersteigt."

Begründung zu Ziff. 1 und 2:

Es muß der zuständigen Behörde unbenommen bleiben, Proben auch dann von vornherein beim Erzeuger zu entnehmen, wenn Milch oder Rahm an Molkereien abgegeben wird. Auf diese Weise können Rückstandsgehalte schneller und sicherer entdeckt und ihre Ursachen früher beseitigt werden.